

Satzung
Musikverein Dresden 71 e. V.
Fassung vom 06.05.2010

Vereinsregister
Nr. 293 des
Kreisgerichtes Dresden

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Musikverein Dresden 71 e. V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Dresden.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Kreisgerichtes Dresden unter der Nummer 293 eingetragen und damit rechtsfähig.

§ 2

Zweck und Ziel

- (1) Der „Musikverein Dresden 71 e. V.“ ist eine freie Körperschaft, die sich zum Zwecke der Erhaltung, Pflege und Förderung des nationalen und internationalen Blasmusikschaffens, insbesondere der bodenständigen Folklore gebildet hat und davon getragen ist, ein auf Gemeinnützigkeit ausgerichtetes Vereinsleben zu gestalten. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Pflege und Förderung der nationalen und internationalen Volksmusik, besonders der bodenständigen Folklore und des traditionellen Blasmusikschaffens. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßige Proben­tätigkeit, gemeinsames Musizieren in öffentlichen Konzerten, bzw. musikalischen Einsätzen zu unterschiedlichen Anlässen, der Teilnahme an Musikwettbewerben und der Gestaltung eines auf Gemeinnützigkeit ausgerichteten Vereinslebens. Dem musikalischen Nachwuchs ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Er wird nach demokratischen Prinzipien geführt und wahrt die politischen und religiösen Freiheiten seiner Mitglieder. In der Gesamtheit versteht er sich als parteipolitisch und weltanschaulich neutral.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und passiven (fördernden) Mitgliedern.
- (2) Mitglied kann auf Antrag jede volljährige Person werden, die Zweck und Ziel des Vereines anerkennt und fördert. Jugendliche unter 18 Jahren können auf Beschluss des Vorstandes als aktive Mitglieder aufgenommen werden.

- (3) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages. Voraussetzung für die Bestätigung als aktives Mitglied ist die musikalische Eignung bzw. vereinsdienliche Willensbekundung.
- (4) Die Aufnahmegebühr sowie der Monatsbeitrag werden durch die Vollversammlung festgelegt.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (6) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand mindestens drei Monate zuvor schriftlich erklärt werden.
- (7) Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt oder die Pflicht als Mitglied ständig verletzt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Betreffenden innerhalb von vier Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann die Vollversammlung angerufen werden, die dann endgültig entscheidet.
- (8) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, bei der Gestaltung des Vereinslebens Vorschläge zu unterbreiten, an den Versammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen sowie Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand festgelegten Bedingungen zu besuchen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den festgelegten Mitgliedschaftsbeitrag rechtzeitig zu entrichten, aktiv am Vereinsleben teilzunehmen und durch hilfreiches, kameradschaftliches, offenes und ehrliches sowie diszipliniertes Verhalten zu einer guten Vereinsatmosphäre beizutragen.
- (3) Detaillierte Pflichten der musikalisch aktiven Vereinsmitglieder:
 - regelmäßig an den Proben teilzunehmen – im Verhinderungsfalle sich rechtzeitig zu entschuldigen, durch pünktliches Erscheinen und Wahrung der Probedisziplin zum Erfolg der Proben beizutragen,
 - den individuellen Leistungsstand durch regelmäßiges Einzelüben und Teilnahme an Stimm- und Satzproben zu verbessern,
 - alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Teilnahme an öffentlichen Auftritten und Weiterbildungsmaßnahmen (Probenlager) zu ermöglichen,
 - vereinseigene Instrumente und Auftrittskleidung, Noten und Inventar pfleglich zu behandeln,
 - bei Beendigung der Mitgliedschaft ausgeliehenes Vereinseigentum vollzählig und unverzüglich zurückzugeben sowie Forderungen des Vereins zu begleichen.

§ 5

Ehrenmitgliedschaft

- (1) Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Bei der Ernennung kann ein besonderer Titel verliehen werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu den Veranstaltungen des Vereines freien Zutritt.

§ 6

Organe

- (1) Organe des Vereines sind:
 - a) die Vollversammlung (VV)
 - b) der Vorstand (Vst)
 - c) der Vereinsausschuss (VA)
 - d) die Revisionskommission (RK)
- (2) An der Vollversammlung nehmen die aktiven Mitglieder mit Sitz und Stimme teil. Fördermitglieder können mit beratender Stimme teilnehmen. Die Vollversammlung und der Vorstand sind bei Anwesenheit der Hälfte der aktiven Mitglieder beschlussfähig und beschließen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Wahlen werden geheim durchgeführt. Bei der Wahl des Vorstandes werden ein Wahlleiter und zwei Beisitzer benannt. Sofern nur ein Vorschlag vorliegt bzw. alle anderen Vorschläge sich erledigt haben, kann offen gewählt werden.
- (4) Sitzungen der Organe sind vom Schriftführer in den wesentlichen Beratungsinhalten festzuhalten. Die Niederschriften sind vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer gegenzuzeichnen.

§ 7

Die Vollversammlung (VV)

- (1) Die VV findet jährlich einmal, in der Regel im I. Quartal statt. Sie ist vom Vorstand mindestens sechs Wochen vorher durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Vollversammlungen einberufen. Er muß dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe der Gründe fordern.
- (3) Die VV ist zuständig für:
 - a) Wahl und Entlastung des Vorstandes und der Revisionskommission,
 - b) Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte,
 - c) Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedschaftsbeitrages,
 - d) Änderung des Statuts,

- e) Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die VV verwiesen hat,
- f) die Auflösung des Vereins.

§ 8

Der Vorstand (Vst)

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Schriftführer
 - d) Kassierer
 - e) Koordinator
- (2) Die Hauptaufgabe des Vorstandes besteht in der allseitigen Führung des Vereins und der ordnungsgemäßen Abwicklung seiner Geschäfte. Er beschließt über alle Angelegenheiten des Vereinslebens, soweit nach dem Statut nicht die Vollversammlung zuständig ist. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten nach der Geschäftsordnung. Der Vorstand wird für die Zeit von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen (in der Regel einmal im Monat). Er muß einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Vorstandsmitglieder fordert.
- (4) Der 1. und 2. Vorsitzende sind Vorstand gemäß § 26 des BGB. Jeder vertritt allein den Verein.

§ 9

Vereinsausschuß (VA)

- (1) Der VA ist die exekutive Verkörperung des MVD 71 e. V., der durch selbständig wirkende Arbeitsgruppen eine höhere Verantwortung in der Organisation der Vereinsarbeit wahrnimmt. Er wird vom Vorstand geführt.
- (2) Für die jeweiligen Arbeitsgruppen werden ihre Vorsitzende von der Vollversammlung gewählt. Sie sind gegenüber dem Vorstand rechenschaftspflichtig.
- (3) Hauptaufgaben und Arbeitsweise des Vereinsausschusses werden vom Vorstand fallbezogen geregelt.

§ 10

Die Revisionskommission (RK)

- (1) Die RK setzt sich aus dem Vorsitzenden und einem Beisitzer zusammen.
- (2) Sie übt die Kontrolle über die Einhaltung des Status und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsgebaren des Vorstandes aus, führt Finanzrevisionen durch und legt vor der Vollversammlung Rechenschaft ab.

§ 11

Vermögen, materielle und finanzielle Sicherstellung

- (1) Das Vermögen des Vereins besteht aus materiellen und finanziellen Fonds. Sie sind ordnungsgemäß nachzuweisen und zu verwalten. Der finanzielle Fond wird aus Mitgliedschaftsbeiträgen, Zuwendungen (Sponsoren), Förderbeiträgen, Gebühren und eingespielten Geldern gebildet.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufwandsentschädigungen sind zulässig. Mit musikalischen Aushilfen dürfen angemessene Vergütungen vereinbart werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine jährliche Ehrenamtspauschale, deren Höhe durch die Vollversammlung festgelegt wird.

§ 12

Auflösung/Satzungsänderung

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Vollversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Der 1. und 2. Vorsitzende wickeln der Geschäfte ab, ziehen vorhandene Forderungen ein und decken Schuldenverpflichtungen ab.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an das Kulturamt der Stadtverwaltung Dresden, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kunst und Kultur.